

Stand: 25.06.2026 09:15:12

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12557

"Strafvollzug entlasten und Resozialisierung stärken - Für kurz vor der Entlassung stehende Gefangene eine "Weihnachtsamnestie" Ende 2026 ermöglichen"

---

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12557 vom 24.06.2026



## Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

### **Strafvollzug entlasten und Resozialisierung stärken – Für kurz vor der Entlassung stehende Gefangene eine „Weihnachtsamnestie“ Ende 2026 ermöglichen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, für nicht wegen schwerer Straftaten verurteilte Gefangene im Strafvollzug, deren reguläres Haftende zwischen Mitte November 2026 und der ersten Januarhälfte 2027 ansteht, im Rahmen einer Gnadenentscheidung eine Haftentlassung bereits ab Mitte November zu ermöglichen („Weihnachtsamnestie“), sofern fürsorgliche Gründe nicht entgegenstehen. Gleiches gilt für Gefangene, deren Entlassung in diesem Zeitraum ansteht, weil ihnen eine Freistellung gemäß Art. 46 Abs. 1 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) auf den Entlassungszeitpunkt angerechnet wurde als Anerkennung für während der Haft geleistete Arbeit und arbeits-therapeutische Beschäftigung.

Eine Entlassung soll dabei nur nach einer Einzelprüfung erfolgen. Für Personen, die aufgrund einer schweren Straftat verurteilt worden sind oder bei denen noch weitere Verfahren anhängig sind, soll eine frühzeitige Entlassung im Sinne der sogenannten Weihnachtsamnestie nicht infrage kommen. Weitere Voraussetzungen sollen eine gute Führung, ein adäquater sozialer Empfangsraum sowie – sofern angeordnet – die Verfügbarkeit von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sein. Eine Entlassung darf nicht ohne Einverständnis des oder der Gefangenen erfolgen.

#### **Begründung:**

In den meisten Bundesländern wird in Gestalt von Gnadenentscheidungen die sogenannte Weihnachtsamnestie praktiziert. Dabei werden Strafgefangene, die ehemals kurz vor, während oder kurz nach Weihnachten entlassen worden wären, unter bestimmten Voraussetzungen schon einige Wochen früher aus der Haft entlassen. Grundlage für die Entlassungen sind dabei stets strenge Einzelfallprüfungen. So wird sichergestellt, dass keine gefährlichen Personen frühzeitig entlassen werden. Außerdem muss die entlassene Person über eine Unterkunft verfügen und der Lebensunterhalt des Gefangenen muss sichergestellt sein.

Entsprechende Gnadenerweise werden auch in Bayern eingeführt für nicht wegen schwerer Straftaten verurteilte Gefangene. Eine solche „Weihnachtsamnestie“ trägt zu einer wirksamen Resozialisierung der Verurteilten bei, was eine der zentralen Aufgaben des Strafvollzugs in Bayern nach dem Willen des Landtags ist (Art. 2 Satz 2 BayStVollzG). Denn die Gefangenen können aufgrund ihrer Entlassung ab Mitte November leichter eine Wohnung und eine Arbeitsstelle finden oder Behördengänge erledigen, was in den Weihnachtsferien in der Regel nicht möglich ist. Darüber hinaus

erhalten die betroffenen Gefangenen so die Möglichkeit, Weihnachten mit ihrer Familie zu verbringen.

Außerdem entlastet die „Weihnachtsamnestie“ die Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten sowie den gesamten bayerischen Justizvollzug, da so über die Weihnachtstage weniger Gefangene in den bayerischen Gefängnissen untergebracht sind. Das gleiche gilt für die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer und die Einrichtungen der Straffälligenhilfe, da diese in dieser Zeit weniger neue Klientinnen und Klienten betreuen müssen.